

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per E-Mail!

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung
der SED-Diktatur

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 12 (V) – 0111/1111

Bearbeiter/in Frau Yilik

Dienstgebäude Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Zimmer 3201

Telefon (030) 90223 – 2042

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2042

PC-Fax (030) 9028 – 4315

E-Mail IA1@seninnds.berlin.de
Elektronische Zugangsöffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

05.01.2018



Tag der Deutschen Einheit
Berlin 2018



Rundschreiben I Nr. 1/ 2018

Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises

Anlage: Muster für einen bundeseinheitlichen Presseausweis

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises beschlossen und die Grundlagen dafür auf ihrer 205. Sitzung vom 29. bis 30. November 2016 geschaffen.

Die Journalistinnen und Journalisten können sich wieder mit einem bundeseinheitlichen Presseausweis ausweisen.

Der Ausweis wird auf Antrag ausgegeben. Aktuell sind folgende Medienverbände für die Ausgabe berechtigt.

- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV),
- Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju in ver.di),
- Deutscher Journalisten-Verband (DJV),
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ)
- Freelens e. V. und
- Verband Deutscher Sportjournalisten e. V. (VDS).

Diese Verbände sind nach den Vorgaben einer Vereinbarung mit dem Trägerverein des Deutschen Presserates und der IMK über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises als ausgabeberechtigt anerkannt worden.

Der bundeseinheitliche Presseausweis darf nur an hauptberuflich tätige Journalistinnen und Journalisten ausgegeben werden.

Der Vollständigkeitshalber sei darauf hingewiesen, dass der bundeseinheitliche Presseausweis keine Voraussetzung für die Ausübung der gesetzlichen Rechte von Journalisten ist – etwa Auskunftsansprüche oder der Schutz gegen Beschlagnahmen. Dies würde die im Grundgesetz garantierte Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) einschränken und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen. Die Behörden sind nach § 4 Abs. 1 Berliner Pressegesetz grundsätzlich verpflichtet, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.

Wie bisher wird der bundeseinheitliche Presseausweis daher nicht die einzige Möglichkeit darstellen, sich als Vertreter oder als Vertreterin der Presse zu legitimieren. Journalistinnen und Journalisten, die diesen Ausweis nicht besitzen, können auch weiterhin nach Maßgabe des Berliner Pressegesetzes den gleichen Zugang zu Informationen beanspruchen, sofern die Eigenschaft als Pressevertreter anderweitig glaubhaft gemacht werden kann (z.B. durch Arbeitsproben, Mitarbeiterbestätigung eines Presseorgans).

Mangels gesetzlicher Regelungen wird außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass grundsätzlich jedermann einen Presseausweis ausgeben kann. Der bundeseinheitliche Presseausweis stellt insoweit lediglich ein Arbeitsinstrument zum erleichterten Nachweis der journalistischen Tätigkeit dar, da er allgemein anerkannt wird.

Der bundeseinheitliche Presseausweis gilt für ein Kalenderjahr, wird mit jährlich wechselnder Farbe ausgegeben und ist mit verschiedenen Sicherheitsmerkmalen versehen. Er enthält auf der Vorderseite die persönlichen Angaben des Ausweisinhabers bzw. der Ausweisinhaberin, ein Lichtbild sowie das Logo des Deutschen Presserates und auf seiner Rückseite die Unterschrift des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der IMK.

Ein Muster für den bundeseinheitlichen Presseausweis ist diesem Rundschreiben beigefügt.

Der Beschluss der IMK und die Vereinbarung sind nachzulesen unter dem Link: <https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20161129-30.html> (Nummer 24).

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/> abrufbar.

Im Auftrag

Dr. Michaelis